



Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016

Gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965; BStBl. 1973 I S. 586) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2015 an die Stadt Donaueschingen zu entrichten haben, hiermit öffentlich festgesetzt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2016 zugegangen wäre.

Die Zahlungsfälligkeiten der Grundsteuer 2016 können dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid entnommen werden.

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats bei der Kämmererei, Rathausplatz 2, 78166 Donaueschingen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass dadurch die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer nicht aufgehalten wird.

*Ihre Stadtverwaltung
Kämmererei*